



Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde

Inhalt

- 1 > Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde
- 1 > Kinderschutzmaßnahmen
- 2 > Die Rolle des Jugendschutzrates
- 2 > Der Richter
- 2 > Der Familienvormund
- 3 > Zuständigkeiten
- 3 > Dauer der Erziehungsbeistandschaft
- 4 > Vorläufige Erziehungsbeistandschaft
- 4 > Anderweitige Unterbringung
- 4 > Weitere Informationen

Zur leichteren Lesbarkeit werden im gesamten Text die männlichen Formen verwendet. Überall, wo *er* steht, ist auch *sie* zu verstehen. Unter *Eltern* sind auch Alleinerziehende (ggf. mit ihrem Partner), Betreuer oder gesetzliche Vertreter zu verstehen. Mit *Kind* sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gemeint. Unter *Klient(en)* sind Eltern und/oder Kind(er) zu verstehen.

Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde

Mitunter können Eltern ihrem Kind (vorübergehend) nicht die Erziehung und Fürsorge bieten, die für eine ausgeglichene Entwicklung zur Selbstständigkeit erforderlich ist. Wenn es in einer Familie Probleme gibt, kann sich eine Familie bereits an Menschen aus ihrem sozialen Netzwerk oder an professionelle Stellen um Hilfe gewandt haben. Erst, wenn freiwillige Hilfe keine Wirkung gezeigt hat und die Eltern oder das Kind keine Hilfe annehmen, kann der Richter auf Antrag des Jugendschutzrates die Erziehungsbeistandschaft für das Kind anordnen. Eine derart weitreichende Maßnahme wird nicht ohne weiteres veranlasst. Das geschieht nur, wenn der Richter zu der Auffassung gelangt, dass Ihre Familie im Interesse Ihres Kindes verpflichtet werden muss, Hilfe in Anspruch zu nehmen. In der vorliegenden Broschüre wird erklärt, was eine Erziehungsbeistandschaft beinhaltet und welche Rolle der Jugendschutzrat, das Gericht, die zertifizierten Einrichtungen und die Jugendfürsorgeeinrichtungen hierbei spielen.

Wenn die Probleme in Ihrer Familie die Entwicklung Ihres Kindes gefährden, kann der Jugendschutzrat bei Gericht die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft beantragen. Ordnet der Richter die Beistandschaft an, wird ein Familienvormund bestellt. Sie und Ihr Kind sind verpflichtet, diese Hilfe anzunehmen.

> Anordnung der Erziehungsbeistandschaft

Mitunter sind die Probleme in einer Familie derart gravierend, dass die Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet ist. Wenn das in Ihrer Familie laut Auffassung des Jugendschutzrates der Fall ist, hat Ihr Kind das Recht auf Schutz. Der Rat kann dann bei Gericht beantragen, dass für Ihr Kind die Erziehungsbeistandschaft durch eine zertifizierte Einrichtung angeordnet wird. Diese Einrichtung weist Ihnen dann einen Familienvormund zu. Die Aufgaben eines Familienvormunds werden auf Seite 3 in dieser Broschüre beschrieben.

> Ziel der Erziehungsbeistandschaft

Das Ziel der Erziehungsbeistandschaft - im Niederländischen abgekürzt auch OTS - besteht darin, eine Lösung für die Probleme zu finden, die die Entwicklung Ihres Kindes gefährden. Solche Gefährdungen für Ihr Kind können beispielsweise eine Misshandlung des Kindes oder festgefahrene Beziehungsprobleme der Eltern sein, unter denen das Kind ernsthaft leidet. In der vorliegenden Broschüre werden diese Schwierigkeiten unter dem Begriff ‚Erziehungsprobleme‘ zusammengefasst. Mitunter schaffen es Eltern weder allein noch mit Hilfe von anderen, die Erziehungsprobleme in den Griff zu bekommen. In diesen Fällen soll die Erziehungsbeistandschaft dazu führen, dass sich die Lebensumstände, unter denen das Kind aufwächst, derart verbessern, dass seine Entwicklung nicht mehr gefährdet ist. Ein Familienvormund kontrolliert, ob das der Fall ist.

Kinderschutzmaßnahme

Es gibt verschiedene so genannte Kinderschutzmaßnahmen. Die Erziehungsbeistandschaft ist die häufigste Schutzmaßnahme mit den wenigsten Konsequenzen. Hierbei wird die elterliche Sorge für das Kind eingeschränkt. Die andere, weit schwerere Maßnahme ist die Entziehung der elterlichen Sorge. Die Eltern verlieren in dem Fall die elterliche Sorge für ihr Kind. Weitere Kurzinformationen zu dieser Maßnahme finden Sie in der Broschüre *Wenn Erziehung ein Problem ist*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf der Rückseite des Einbands der vorliegenden Broschüre angegeben.

Die Rolle des Jugendschutzrates

Der Jugendschutzrat untersucht, ob es in Ihrer Familie Erziehungsprobleme gibt, die die Entwicklung Ihres Kindes gefährden. Falls es notwendig ist, dass Ihre Familie zur Annahme von Hilfe verpflichtet wird, beantragt der Jugendschutzrat bei Gericht eine Kinderschutzmaßnahme.

> Untersuchung und Bericht

Sofern Sie die Probleme nicht gemeinsam mit Ihrem Jugendfürsorgeanbieter lösen können und die Erziehungssituation die Entwicklung Ihres Kindes weiterhin gefährdet, schaltet „Veilig Thuis“ (Beratungs- und Meldestelle für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung [*Advies en Meldpunt Huiselijk geweld en Kindermishandeling, AMHK*]), eine zertifizierte Einrichtung oder eine von einer Jugendfürsorgestelle bestimmte Einrichtung den Jugendschutzrat ein. In Rücksprache zwischen dem Rat, dem bevollmächtigten Jugendfürsorgeanbieter, eventuell der Gemeinde und Ihnen werden die verfügbaren Informationen erörtert. Anhand dieser Angaben entscheidet der Jugendschutzrat, ob er eine Untersuchung einleitet oder nicht. Wenn Sie Hilfe annehmen und freiwillige Hilfe möglich ist, unternimmt der Rat nichts weiter. Sofern seitens des Rates Handlungsbedarf besteht, werden im Rahmen der Rücksprache Absprachen über die Art und Weise getroffen, in der die Hilfe geleistet wird. Außerdem werden Absprachen zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes getroffen. Ein Untersuchungsmitarbeiter des Jugendschutzrates untersucht die Lebensumstände Ihres Kindes und Ihrer Familie. Dabei muss er prüfen, ob die Entwicklung Ihres Kindes ernsthaft gefährdet ist und welche Schritte erforderlich sind, um das zu ändern. Außerdem muss er abwägen, ob die erforderliche Hilfe innerhalb einer für Ihr Kind vertretbaren Frist geleistet werden kann. Sofern das der Fall ist, kann eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden. Andernfalls wird abgewägt, ob die elterliche Sorge entzogen werden muss. Der Jugendschutzrat schließt die Untersuchung mit einem Bericht ab, in dem steht, was nach seiner Auffassung die beste Lösung für Ihr Kind ist.

> Antrag bei Gericht

Ergibt die Untersuchung, dass die Entwicklung Ihres Kindes nur gesichert werden kann, wenn Ihre Familie zur Inanspruchnahme von Hilfe verpflichtet wird und nehmen Sie die Hilfe nicht an, dann beantragt der Jugendschutzrat bei Gericht die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft für Ihr Kind. Hierzu schickt der Jugendschutzrat den Bericht an den Richter. Eine Erziehungsbeistandschaft kann sowohl für Sie selbst als auch für Ihr Kind sehr einschneidend sein. Der Jugendschutzrat stellt den Antrag bei Gericht daher nur, wenn:

- freiwillige Hilfe nicht (mehr) ausreicht;
- die Eltern keine Hilfe annehmen;
- die Untersuchung bestätigt, dass die Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet ist;
- Hilfe innerhalb einer für das Kind vertretbaren Frist möglich ist.

Die Gemeinde in der Person des Bürgermeisters hat laut Gesetz auch das Recht, über den Jugendschutzrat bei Gericht die Anordnung einer Kinderschutzmaßnahme zu beantragen. Das ist erst möglich, wenn der Rat nach Abschluss einer Untersuchung beschließt, bei Gericht keine Kinderschutzmaßnahme zu beantragen. Erst dann kann der Bürgermeister den Jugendschutzrat ersuchen, die Sache doch noch dem Gericht vorzulegen. Eltern und Pflegeeltern können erst dann selbst einen Antrag auf Anordnung der Erziehungsbeistandschaft stellen, wenn der Jugendschutzrat beschlossen hat, davon abzusehen.

> Das Kind steht im Mittelpunkt

Die Aufgabe des Jugendschutzrates besteht darin, für die Rechte von Kindern einzutreten, die (möglicherweise) gefährdet sind. Bei allen Tätigkeiten des Jugendschutzrates stehen deshalb immer die Interessen des Kindes mit Mittelpunkt. Die Mitarbeiter des Jugendschutzrates sind sich dabei immer dessen bewusst, dass das Eingreifen des Rates für Eltern und Kinder ein emotionales und einschneidendes Erlebnis sein kann.

Der Richter

Während der Verhandlung fragt Sie der Richter nach Ihrer Meinung zu einer möglichen Anordnung der Erziehungsbeistandschaft. Er kann auch Ihr Kind nach seiner Meinung fragen (es vernehmen). Der Bericht des Jugendschutzrates spielt bei der Entscheidung des Richters eine wichtige Rolle. Der Richter behandelt den Antrag des Jugendschutzrates in einer Gerichtsverhandlung, in der mit Ihnen, dem Jugendschutzrat und eventuellen weiteren Betroffenen gesprochen wird. Während des Verfahrens können Sie sich von einem Anwalt unterstützen lassen. Ist Ihr Kind 12 Jahre oder älter, muss es vom Gericht ebenfalls nach seiner Meinung gefragt werden. Dies geschieht in Abwesenheit der Eltern. Der Richter kann auch Kinder unter 12 Jahren nach ihrer Meinung fragen, jedoch ist das nicht vorgeschrieben.

Der Bericht des Jugendschutzrates ist für den Richter eine wichtige Informationsquelle. Er sammelt aber auch während der Verhandlung Informationen und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidung. Der Richter ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antrag des Jugendschutzrates stattzugeben.

Der Familienvormund

Ordnet der Richter eine Erziehungsbeistandschaft an, dann wird Ihnen von einer zertifizierten Einrichtung ein Familienvormund zugewiesen. Dieser begleitet Ihr Kind und unterstützt Sie als Eltern bei der Lösung der Erziehungsprobleme.

Der Familienvormund leistet den Erziehungsbeistand. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsprobleme gelöst werden, die die Entwicklung Ihres Kindes gefährden. Der Familienvormund betreut und unterstützt Sie und Ihr Kind. Außerdem setzt er Hilfsmaßnahmen für Ihre Familie in Gang. Falls nötig, gibt der Familienvormund Anweisungen, die Sie und Ihr Kind befolgen müssen.

> Elterliche Sorge

Nach dem Gesetz haben die Eltern die Sorge für ihre Kinder inne. Das bedeutet, dass die Eltern berechtigt sind, Entscheidungen über ihr Kind zu treffen. Auch wenn für Ihr Kind die Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde, behalten Sie weiterhin die elterliche Sorge. Diese wird jedoch eingeschränkt. Sie bleiben also weiterhin für die Betreuung und Erziehung Ihres Kindes verantwortlich, müssen sich dabei jedoch vom Familienvormund unterstützen lassen. Er hat mit Ihnen und Ihrem Kind regelmäßig Kontakt. Es ist die Aufgabe des Familienvormunds, Sie zu unterstützen, damit Sie später ohne Hilfe zurechtkommen.

> Informationen

Der Familienvormund beginnt seine Arbeit mit einem Gespräch mit Ihnen und Ihrem Kind, um Sie kennen zu lernen. Außerdem sammelt er weitere Informationen, die er benötigt. Beispielsweise liest er den Bericht des Jugendschutzrates und die Verfügung - das ist Anordnung des Richters einschließlich der Erläuterung (Begründung). Bei Bedarf spricht er mit anderen Personen, die Ihr Kind kennen, z.B. mit Angehörigen, Lehrern oder Sozialarbeitern. Anschließend erstellt der Familienvormund einen Plan, wie die Erziehungsprobleme gelöst werden können.

> Verfahrensplan

Wie die Hilfe für Ihre Familie konkret aussieht, hängt stark von Ihrer persönlichen Situation ab. Sie und Ihr Kind haben großen Anteil an der Gestaltung des Plans. So wird darin beispielsweise aufgenommen, wie Sie die Probleme lösen wollen, welche Zukunftspläne Sie haben und welche Absprachen Sie treffen. Der Familienvormund richtet sich mit seinem Verfahrensplan nach den Zielen, die Sie erreichen wollen. Wenn der Familienvormund es für erforderlich hält, werden andere Fürsorgeeinrichtungen hinzugezogen. Er kann auch beschließen, dass es für Ihr Kind besser ist, wenn es anderweitig untergebracht wird (siehe hierzu auch Seite 3). Sobald der Plan fertig ist, erhalten Sie und Ihr Kind ein Exemplar davon. In begründeten Fällen kann der Plan auch zwischenzeitlich geändert werden.

Zuständigkeiten

> Die Initiative:

Der Jugendschutzrat, der Bürgermeister, eine zertifizierte Einrichtung und (Pflege-)Eltern können gleichermaßen bei Gericht die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft beantragen. Dieser Antrag wird mit einem Bericht über Ihre Familie untermauert.

> Der Richter entscheidet:

Der Richter beurteilt den Antrag des Jugendschutzrates. Wenn er es für erforderlich hält, dass Ihre Familie zur Inanspruchnahme von Hilfe verpflichtet wird, gibt er dem Antrag des Jugendschutzrates statt. Anschließend beauftragt er die zertifizierte Einrichtung mit der Durchführung der Erziehungsbeistandschaft.

> Der Familienvormund leistet Erziehungsbeistand:

Der Familienvormund begleitet Ihr Kind und unterstützt Sie als Eltern bei der Lösung der Erziehungsprobleme. Gegebenenfalls gibt er Anweisungen, die Sie befolgen müssen.

> Der Jugendschutzrat prüft:

Am Ende der Erziehungsbeistandschaft oder bei Ablauf einer eventuellen Erlaubnis zur anderweitigen Unterbringung prüft der Jugendschutzrat, ob die Gründe für diese Maßnahmen ausgeräumt sind und Ihr Kind wieder sicher ist.

Dauer der Erziehungsbeistandschaft

Der Richter legt je nach Schwere der Probleme fest, wie lange die Erziehungsbeistandschaft notwendig ist. Es ist auch möglich, dass die Erziehungsbeistandschaft vorzeitig beendet wird. Wenn der Richter eine Erziehungsbeistandschaft anordnet, legt er gleichzeitig die Dauer dieser Maßnahme fest. Eine Erziehungsbeistandschaft dauert bis zu zwölf Monate, allerdings kann der Richter auf Antrag der zertifizierten Einrichtung die Maßnahme jeweils um (bis zu) ein Jahr verlängern, was grundsätzlich so lange möglich ist, bis Ihr Kind 18 Jahre alt ist. Bevor der Richter eine Entscheidung trifft, fragt er Sie (und andere Beteiligte) nach ihrer Meinung. Ist Ihr Kind 12 Jahre oder älter, darf es sich auch zur Sache äußern. Der Richter kann auch Kinder unter 12 Jahren nach ihrer Meinung fragen, dazu ist er jedoch nicht verpflichtet.

> Vorzeitige Beendigung

Sobald die Entwicklung Ihres Kindes nicht mehr gefährdet ist, kann die Erziehungsbeistandschaft vorzeitig beendet werden. Die Initiative hierzu ergreift meistens der Familienvormund, jedoch haben auch die Eltern oder der Jugendschutzrat die Möglichkeit dazu. Diese Parteien beantragen dann bei Gericht eine entsprechende Entscheidung.

> Beendigung

Die Erziehungsbeistandschaft kann auf verschiedene Arten beendet werden. Die Erziehungsbeistandschaft:

- endet im Allgemeinen, wenn die festgesetzte Frist verstreicht, ohne dass die zertifizierte Einrichtung oder der Jugendschutzrat eine Verlängerung beantragen;
- erlischt, wenn der Richter der vorzeitigen Beendigung zustimmt oder einen Antrag auf Verlängerung abweist;
- endet automatisch, wenn Ihr Kind 18 Jahre alt wird.

> Prüfung

Der Familienvormund informiert den Jugendschutzrat, wenn er beabsichtigt, die Erziehungsbeistandschaft oder die anderweitige Unterbringung des Kindes nicht zu verlängern bzw. die Erlaubnis für die anderweitige Unterbringung vorzeitig zu aufzuheben. Auf der Grundlage der Berichte des Familienvormunds prüft der Jugendschutzrat, ob die Gründe für die Erziehungsbeistandschaft und die Erlaubnis für die anderweitige Unterbringung ausgeräumt sind und Ihr Kind wieder sicher ist. Ist der Jugendschutzrat mit der Beendigung nicht einverstanden, kann er bei Gericht beantragen,

die Erziehungsbeistandschaft noch für einige Zeit fortzusetzen beziehungsweise die Erlaubnis für die anderweitige Unterbringung zu verlängern. Der Jugendschutzrat ist in jedem Fall verpflichtet, das Gericht in Bezug auf eine Verlängerung der Erziehungsbeistandschaft und die Erlaubnis für die anderweitige Unterbringung zu beraten, wenn diese Maßnahme und die anderweitigen Unterbringung länger als zwei Jahre dauern.

Vorläufige Erziehungsbeistandschaft

Wenn ein Kind ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist, muss es schnell aus der Familie genommen werden können. Der Jugendschutzrat kann in dem Fall beim Gericht die Anordnung einer vorläufigen Erziehungsbeistandschaft beantragen. In dem Fall wird meistens gleichzeitig eine Erlaubnis für die Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie beantragt. Gibt der Richter diesem Antrag statt, dann wird ein Familienvormund ernannt, der die vorläufige Erziehungsbeistandschaft und die anderweitige Unterbringung organisiert und betreut. Der Richter muss nicht mit dem Kind, den Eltern oder anderen Betroffenen sprechen, bevor er eine Entscheidung trifft. Allerdings muss er diese Personen innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verkündung seiner Entscheidung noch anhören. Eine vorläufige Erziehungsbeistandschaft dauert höchstens drei Monate. Während dieser vorläufigen Erziehungsbeistandschaft setzt der Jugendschutzrat die Untersuchung der familiären Situation fort. Außerdem steht der Rat mit dem Familienvormund in Kontakt, der das Kind und die Eltern betreut. Der Jugendschutzrat kann innerhalb von drei Monaten bei Gericht beantragen, die Erziehungsbeistandschaft für einen längeren Zeitraum von bis zu einem Jahr anzuordnen.

Anderweitige Unterbringung

Grundsätzlich wohnt Ihr Kind während der Erziehungsbeistandschaft nach wie vor zu Hause. Es kann aber sein, dass es für Ihr Kind oder für Sie selbst besser ist, dass es (vorübergehend) anderswo lebt, beispielsweise in einem Heim oder in einer Pflegefamilie. Beabsichtigt der Familienvormund, Ihr Kind aus der Familie zu nehmen, dann muss er bei Gericht hierfür eine Erlaubnis beantragen. Der Richter prüft, ob die anderweitige Unterbringung notwendig ist und legt fest, wie lange diese dauern soll. Der maximale Zeitraum einer anderweitigen Unterbringung entspricht

der Dauer der Erziehungsbeistandschaft. Ist der Familienvormund der Meinung, dass die anderweitige Unterbringung danach verlängert werden soll, muss der Richter hierzu erneut seine Zustimmung geben. Sofern sich herausstellt, dass der Familienvormund die Erziehungsbeistandschaft mit gleichzeitiger anderweitiger Unterbringung nach zwei Jahren verlängern will, muss zusammen mit diesem Antrag eine Empfehlung des Jugendschutzrates eingereicht werden. Beabsichtigt der Familienvormund, die anderweitige Unterbringung (vorzeitig) zu beenden, setzt er den Jugendschutzrat hierüber in Kenntnis. Der Rat prüft auf der Grundlage des Berichts des Familienvormunds, ob die Gründe für die anderweitige Unterbringung ausgeräumt sind und Ihr Kind wieder sicher ist. Ist der Rat mit der Beendigung oder Verlängerung der anderweitigen Unterbringung nicht einverstanden, kann er gegenüber dem Gericht eine Empfehlung zu der diesbezüglichen Entscheidung abgeben. Im Allgemeinen können Sie mit Ihrem Kind den Kontakt halten, wenn es anderswo untergebracht ist. Allerdings kann der Familienvormund im Interesse Ihres Kindes auch entscheiden, dass (vorübergehend) kein Kontakt stattfinden darf.

Weitere Informationen

> Haben Sie Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zu der Arbeit des niederländischen Jugendschutzrates haben, können Sie sich an den Mitarbeiter des Jugendschutzrates wenden, mit dem Sie im Kontakt stehen. Sie können sich auch an eine Dienststelle in Ihrer Nähe wenden. Die Adressen und Wegbeschreibungen der Dienststellen sind auf www.kinderbescherming.nl zu finden. Dort finden Sie auch Informationen zu Organisationen, mit denen der Jugendschutzrat zusammenarbeitet.

> Weitere Broschüren

- *Wenn Erziehung ein Problem ist*

> Informationen zur Arbeit des Jugendschutzrates

- *Informationen zum Jugendschutzrat - Jedes Kind hat Recht auf Schutz*

Diese Broschüren erhalten Sie über folgende Adressen:

- www.kinderbescherming.nl
- *und in allen Dienststellen des Jugendschutzrates*

Diese Broschüre ist eine Ausgabe des niederländischen Jugendschutzrates:

Niederländisches Ministerium für Sicherheit und Justiz

Raad voor de Kinderbescherming | Landelijke Staf Organisatie

Postbus 20301 | 2500 EH Den Haag

www.kinderbescherming.nl

Januar 2015

Aus den Informationen in dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.